

RICHTLINIEN DES REKTORATS FÜR DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG VON ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMERN GEM. § 28 UG



1. Erteilung der Vollmachten

- a.) Diese Richtlinien werden gemäß § 22 Abs. 1 Z 16 UG vom Rektorat erlassen. Aufgrund dieser Richtlinien ist gem. § 23 Abs. 1 Z 10 UG die Rektorin/der Rektor ermächtigt, Vollmachten zu erteilen. Bei der Erteilung der Vollmachten sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 und 5 UG zu beachten.
- b.) Die Rektorin/Der Rektor erteilt die Vollmachten nach Anhörung des Rektorats und der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit.
- c.) Jede Arbeitnehmerin/Jeder Arbeitnehmer kann gem. § 28 UG bevollmächtigt werden. Die erteilten Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- d.) Die Vollmacht kann zeitlich begrenzt oder auf einen bestimmten Zweck bezogen werden.
- e.) Die Ausübung der Vollmacht kann an die Unterschrift einer weiteren, mit einer universitären Leitungsaufgabe beauftragten Person (Vier-Augen-Prinzip) gebunden werden.

2. Beendigung bzw. Erlöschen der Vollmacht

- a.) Die Vollmacht kann von der Rektorin/vom Rektor jederzeit widerrufen werden.
- b.) Vollmachten für Einzelprojekte erlöschen mit Beendigung des Projekts, in begründeten Fällen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projekts.
- c.) Wird ein Projekt mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin verlängert, verlängert sich auch automatisch die damit verbundene Vollmacht. Die Vollmacht erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.
- d.) In allen anderen Fällen wird die Vollmacht befristet erteilt.
- e.) In begründeten Fällen (z.B. Beanstandungen durch die Interne Revision) hat eine bereits bestehende Vollmacht insofern eingeschränkt zu werden, als die Ausübung der Vollmacht der Unterschrift einer weiteren Person bedarf (Punkt 1 lit. e). Ebenso ist in begründeten Fällen eine neu zu erteilende Vollmacht gem. § 27 UG in der oben beschriebenen Art und Weise einzuschränken. Diese Einschränkung ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

3. Inhalt der Vollmachten

- a.) Die Vollmachten gem. § 28 UG sind unter anderem für die Verwaltung und Durchführung der in § 27 Abs. 1 Z 1 bis 5 UG genannten Rechtsgeschäfte, Arbeiten und Tätigkeiten vorgesehen.
- b.) Der Umfang der Vollmacht richtet sich nach der durchzuführenden Tätigkeit bzw. dem durchzuführenden Projekt.

c.) Die Vollmacht kann unter Anführung einer Betragsobergrenze für entgeltwirksame Leistungen je Einzelfall ausgestellt werden.

d.) Darlehensgeschäfte jeglicher Art sind von Vollmachten gem. § 28 UG keinesfalls erfasst.

4. Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten

a.) Die von der Rektorin/dem Rektor erteilten Vollmachten berechtigen zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität Klagenfurt. Die Vollmacht ist an die Person der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten gebunden, höchstpersönlich auszuüben und kann nicht an Dritte übertragen werden.

b.) Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte kann nicht selbständig Personal aufnehmen. Mit der Vollmacht ist jedoch das Vorschlagsrecht zur Personalauswahl sowie der Eckdaten des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (z.B.: Arbeitszeit, Gehalt, Überstundenregelungen, Reiseregulungen, Regelungen für Diensterfindungen etc.) verbunden. Die Aufnahme der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers erfolgt jedoch gem. § 107 Abs. 4 UG durch die Rektorin/den Rektor.

c.) Die Rektorin/Der Rektor kann die Leiterin/den Leiter einer Organisationseinheit zum Abschluss von Werkverträgen und freien Dienstverträgen bevollmächtigen.

d.) Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte übt die Funktion des Vorgesetzten als Dienst- und Fachvorgesetzter der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus.

e.) Bei der Abwicklung der Geschäfte sind von der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten sämtliche gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensvorschriften, alle Richtlinien des Rektorats sowie die betroffenen Satzungsteile einzuhalten.

f.) Der Abschluss von Rechtsgeschäften kann von der vorherigen internen Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin oder einer weiteren vom Rektorat zu nennenden Person abhängig gemacht werden. Die im Innenverhältnis getroffenen Regelungen wirken nicht nach außen.

g.) Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte hat der Rektorin/dem Rektor wenigstens einmal im Jahr einen Bericht über ihre/seine Tätigkeiten, Anschaffungen und sonstigen, mit ihrer/seiner Vollmacht verbundenen Aktivitäten zu liefern. Ein Schlussbericht ist in jedem Falle zu legen.

h.) Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Vollmacht nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

5. Haftung

a.) Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte haftet für die ordnungsgemäße, zweckmäßige und sparsame Bewirtschaftung von Projektmitteln. Für den Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter aus einem Projekt gegen die Universität Klagenfurt haftet vorrangig die jeweilige Organisationseinheit mit ihren eigenen Einnahmen.

b.) Bei Inanspruchnahme der Universität Klagenfurt für Forderungen Dritter aus einem Projekt haftet die bevollmächtigte Projektleiterin/der bevollmächtigte Projektleiter nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Die Bevollmächtigte/Der Bevollmächtigte kann von der Universität Klagenfurt persönlich im Regresswege haftbar gemacht werden.

c.) Erlöse, die der Universität Klagenfurt aufgrund von Tätigkeiten, die mit einer Vollmacht gem. § 28 UG abgewickelt wurden, zufließen, sind nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 UG zu verwenden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit treten die im Mitteilungsblatt am 4. Februar 2004, 14. Stück, Nr. 93.1, veröffentlichten Richtlinien außer Kraft.